

Merkblatt des Marktes Oberstdorf
zur Geltendmachung eines Wild- bzw. Jagdschadens
(§§ 29-35 BJagdG, Art. 47 a BayJG, §§ 24 - 29 AVBayJG)

Begriffserläuterungen

Wildschaden:

Alle Schäden, die Wild im Sinne Ziffer 2, Punkt 1 durch Abäsen, Verbeißen, Schälen, Zertreten, Brechen, Aufscharren, Fegen oder Schlagen, durch Anlegen von Lagerstätten, Bauen, Röhren oder Kesseln oder durch ähnliche Lebens- oder Verhaltensweisen am Grundstück selbst (Substanzschaden) oder an dessen Bestandteilen, wie etwa am Aufwuchs, Baumbestand, an den Früchten oder den eingebrachten Saaten, verursacht.

Auch Beschädigungen von Wildschutzzäunen durch Schwarzwild sind Wildschäden.
Schäden an Feldfrüchten, die zum Abtransport auf dem Grundstück gelagert werden.

Nicht ersatzpflichtig sind:

Schäden an Mieten oder Silos – die Früchte gelten hier bereits als eingeerntet.

Schäden durch Wild an Kraftfahrzeugen.

Schäden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (z. B. befriedete Bezirke) gem. Art. 45 BayJG

Jagdschaden:

Ein Jagdschaden liegt vor, wenn ein fremdes, zur Jagdfläche gehörendes Grundstück durch (missbräuchliche) Jagdausübung geschädigt wird.

Der Schaden muss bei Ausübung der Jagd bzw. im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstanden sein, z. B. beim Aufsuchen, Erlegen, Fangen oder Bergen von Wild.

Schadensmeldung

Meldefristen:

- Bei **landwirtschaftlichen** Wild- oder Jagdschäden:
innerhalb einer Woche nach Kenntnis.
- Bei **forstwirtschaftlichen** Wild- oder Jagdschäden:
Sommerschäden bis spätestens 01. Oktober
Winterschäden bis spätestens 01. Mai

Hinweis:

Ersatzpflichtig sind nur die seit dem letzten, vergangenen Meldetermin eingetretenen Wildschäden.

Form:

- Schriftlich (oder zur Niederschrift) bei der zuständigen Gemeinde,
- Fax mit eigenhändiger Unterschrift,
- E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Inhalt:

- Anmeldender (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer)
- Grundstück, Gemarkung, Flurnummer, Jagdrevier
- Art des Schadens
- Zeitpunkt der Kenntniserlangung
- Ersatzpflichtiger
- Gegebenenfalls: Antrag auf Beiziehung eines Schätzers
- Unterschrift und Datum des Anmeldenden
- **Optional:** Bezifferung des Schadensbetrages (diese Angabe ist nicht verpflichtend, bringt aber bei gewissenhafter Schadensschätzung unter Umständen Vorteile bei der Verfahrenskostenverteilung)

Erfolgt die Anmeldung der Schäden nicht form- bzw. fristgerecht, wird der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden per Bescheid zurückgewiesen. (Formgerecht heißt: Die Angaben Nr. 1 - Nr. 7 **müssen** komplett vorliegen!)

Verfahrenskosten:

...entstehen nicht, wenn:

- es zwischen Geschädigtem und dem Ersatzpflichtigen zu einer einvernehmlichen Schadensabwicklung im Vorfeld kommt.
- es bei dem *Termin zur gütlichen Einigung* (siehe Schadensabwicklung) **ohne Schätzer** zu einer Einigung kommt.

... entstehen und sind von den Beteiligten zu tragen, wenn:

- es bei dem *Termin zur gütlichen Einigung* (siehe Schadensabwicklung) **mit Schätzer** zu einer Einigung kommt (Kosten sind **nur die Schätzerkosten**, wobei die Kostenverteilung Bestandteil der Einigung ist).
- es bei dem *Termin zur gütlichen Einigung* keine gütliche Einigung gibt und die gutachterliche Schadensfeststellung und der gemeindliche Bescheidserlaß durchgeführt werden muss (Kosten sind die Verfahrensgesamtkosten bestehend aus **Schätzerkosten, Kosten für die Erstellung des Gutachtens, Verwaltungskosten der Gemeinde**).

Die Kostenverteilung im Bescheid erfolgt mittels Kostenregelung der Gemeinde im billigen Ermessen. Diese Kostenregelung erfolgt nach dem Prinzip des „Obsiegens/Unterliegens“. Das heißt, dass der Beteiligte, welcher den vermuteten Schaden realistischer einschätzt und im Vorfeld benennt, weniger Verfahrensgesamtkosten zu tragen hat.

Schätzt beispielsweise der Ersatzpflichtige Jagdpächter den Schaden zu 100 % richtig ein und benennt der geschädigte Grundstückseigentümer seinen Schaden im Vorfeld gar nicht, so trägt der Grundstückseigentümer die Verfahrensgesamtkosten in voller Höhe. Im umgekehrten Fall verhält es sich natürlich genauso.

Gemeindliche Erfahrungswerte liegen aus den jüngsten Schadensfällen vor: Bei festgestellten Schadenshöhen von im Mittel 750,- € lagen die Verfahrensgesamtkosten durchschnittlich bei 650,- €, also fast so hoch wie der Schaden selbst.

Schadensabwicklung

Zunächst soll auf unbürokratischem Weg versucht werden, zu einer einvernehmlichen Schadensabwicklung zwischen Geschädigtem und dem Ersatzpflichtigen zu kommen.

Die Gemeinde informiert den Ersatzpflichtigen über die eingegangene Schadensmeldung mit der Bitte um gegenseitige Kontaktaufnahme. Beide Parteien werden darüber hinaus gebeten, der Gemeinde innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob eine einvernehmliche Schadensabwicklung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigem stattgefunden hat. Diese einvernehmliche Einigung im Vorfeld des offiziellen Verfahrens ist in der Realität der häufigste Fall.

Termin zur gütlichen Einigung:

Melden sich die Beteiligten innerhalb einer Woche nicht oder kommt es zu keiner einvernehmlichen Schadensabwicklung im Vorfeld, sind der Geschädigte, der Schadensersatzpflichtige (Revierinhaber, alle Mitpächter bzw. Jagdvorsteher) und auf Antrag der Beteiligten gegebenenfalls auch bereits zu diesem Termin schon ein Schätzer zu laden. Ziel ist die Herbeiführung einer gütlichen Einigung im Rahmen eines Ortstermins.

Die Ladung erfolgt unter dem Hinweis, dass im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird.

Nur wenn eine gütliche Einigung erfolgt, wird eine Niederschrift erstellt, welche folgende Punkte regelt:

- Ersatzberechtigter und Ersatzpflichtige(r),
- Höhe des Schadensersatzes,
- Zeitpunkt der Ersatzleistung,
- Art und Umfang des Schadens,
- Kostentragung der Schätzerkosten, falls dieser bereits anwesend war,
- Unterschrift der Beteiligten und eines Vertreters der Gemeinde,

und welche den Beteiligten zugeschickt wird.

Termin zur Schadensfestsetzung:

Kommt in einem ersten Termin keine gütliche Einigung zustande, wird zu einem zweiten Termin förmlich geladen, zu welchem dann in jedem Fall ein Schätzer beigezogen wird. Die Ladung erfolgt unter dem Hinweis auf die dadurch entstehenden, höheren Kosten.

Ist beim gütlichen Einigungstermin bereits ein Schätzer beigezogen und kommt es nicht zur gütlichen Einigung oder erscheint ein Beteiligter nicht, beginnt der Schätzer direkt im Rahmen des Termins der gütlichen Einigung mit der gutachterlichen Schadensfestsetzung. Die Ladung eines zweiten Termins entfällt in diesem Fall.

Der Schätzer hat ein schriftliches Gutachten abzugeben auf dessen Grundlage die Gemeinde dann einen schriftlichen Vorbescheid erlässt. Dieser hat unter anderem folgende Punkte zu regeln:

- Ersatzberechtigter und Ersatzpflichtige(r),
- Höhe des Schadensersatzes,
- Art und Umfang des Schadens,
- Bestimmung über die Kostentragung.